

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2006

**KONSERVATORIUMSVEREIN
DREILINDEN LUZERN**

STATUTEN

Präambel

Der Konservatoriumsverein Luzern, Träger des Konservatoriums Luzern bis zu Beginn des Jahres 2000, errichtete zusammen mit dem Verein „Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern“ und dem Verein „Jazz Schule Luzern“ am 29.06.1999 die Stiftung Musikhochschule Luzern. Die drei Stifter- und Trägervereine übertrugen dabei ihre höheren Fachschulen zur Weiterführung als Musikhochschule Luzern auf die neugegründete Stiftung MHS Luzern, die ihrerseits durch das Zentralschweizer Fachhochschulkonkordat Anerkennung als eine der fünf Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz gefunden hat. Verantwortung und Kompetenzen in Bezug auf das frühere Konservatorium und der daraus entstandenen Abteilungen der MHS Luzern sind damit vom Konservatoriumsverein Luzern auf die Stiftung MHS Luzern übergegangen.

Im Bestreben, die Pflege, Lehre, Ausstrahlung und Verankerung der klassischen Musik sowohl an der MHS Luzern wie in den zur Aufnahme in die MHS hinführenden Vorbereitungsschulen bei der Luzerner und Zentralschweizer Bevölkerung zu sichern und zu fördern, gibt sich der Konservatoriumsverein Dreilinden Luzern die folgenden Statuten.

I NAME, RECHTSFORM, SINN UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Konservatoriumsverein Dreilinden Luzern“ besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Vereinszweck

- 1 Der Verein fördert das musikalische Leben in Luzern. Er fördert und unterstützt, insbesondere im Bereich der klassischen Musik, die Verbindung der Luzerner und Zentralschweizer Bevölkerung mit der Musikhochschule Luzern (im folgenden „MHS Luzern“) wie auch mit der zur Aufnahme in die MHS Luzern hinführenden Vorbereitungsschule.
- 2 Als Mitstifter der Stiftung Musikhochschule Luzern unterstützt und fördert er im Bereich der klassischen Musik die berufliche Ausbildung und musikalische Aktivität von Musikerinnen und Musiker wie auch den Musikunterricht an der MHS Luzern und deren Vorbereitungsschule im Bereich der klassischen Musik.
- 3 Zur Wahrnehmung des Vereinszweckes kann er entsprechende Fonds äufnen und verwalten.
- 4 Er pflegt ein aktives, für die Vereinsmitglieder attraktives und dem Vereinszweck förderliches Vereinsleben.
- 5 Als einer der 3 Gründervereine der MHS Luzern delegiert er ein Mitglied in den Stiftungsrat MHS Luzern.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Voraussetzungen

- 1 Als Mitglieder des Konservatoriumsvereins Luzern können Einzelpersonen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden.
- 2 Der Verein strebt in seiner Mitgliedschaft insbesondere den Ein- und Zusammenschluss folgender Zielgruppen an:
 - Einzelpersonen und Institutionen, die mit dem ehemaligen Konservatorium Luzern und/oder den aktuellen Abteilungen für klassische Musik an der MHS Luzern verbunden sind und deren Aktivitäten unterstützen;

- aktive und ehemalige Dozentinnen und Dozenten der Abteilungen für klassische Musik der MHS Luzern,
- Absolventinnen und Absolventen der Abteilungen für klassische Musik der MHS Luzern.

3 Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

4 Die Mitglieder werden zu Veranstaltungen der MHS Luzern, insbesondere im Bereich der klassischen Musik, wie auch anderer, mit der MHS Luzern und/oder mit dem Konservatoriumsverein verbundenen Institutionen eingeladen.

Art. 4 Beitritt, Aufnahme

1 Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erworben werden.

2 Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand unter Nennung der Gründe abgelehnt werden. Der Bewerberin/dem Bewerber steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

1 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden. Die Mitteilung erfolgt schriftlich an den Vorstand.

2 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied ausschliessen. Dem betroffenen Mitglied steht innert 30 Tagen nach Entscheidungsbekanntgabe das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Verein den Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.

III ORGANISATION

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

A Die Mitgliederversammlung

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand einberuft oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Nennung der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen^{*}). Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der/die Vorsitzende aus eigene Entscheid oder 1/5 der anwesenden Mitglieder dem Antrag eines Mitgliedes folgend die geheime (schriftliche) Durchführung verlangen.

Art. 10 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vereins, der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von 3 Jahren (Wiederwahl möglich);
- Wahl des Delegierten in den Stiftungsrat der Musikhochschule Luzern für eine Amtsdauer von 3 Jahren (Wiederwahl möglich);
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Vereinsbudgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle und Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- Beratung der Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- Entscheid zu Rekursen (Art. 4² und 5²);
- Statutenänderungen;
- Vereinsauflösung oder Vereinszusammenschluss.

B Der Vorstand**Art.11 Zusammensetzung und Amtsdauer**

1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Mitglieder. Ihm gehören an:

- von Amtes wegen die Präsidentin/der Präsident des Vereines;
- die von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitglieder.

2 Die Präsidentin/der Präsident des Vereins führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Für Mitglieder des Vorstandes, welche während **einer** Amtsperiode zurücktreten, kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vorgenommen werden.

4 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen eine Vertreterin/ ein Vertreter der MHS Luzern (ohne Stimmrecht) einladen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die/der Vorsitzende oder zwei Mitglieder geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit hat die Vereinspräsidentin/der Vereinspräsident Stichentscheid.

^{*}) Es zählen somit nur die gültigen, d.h. die JA- oder NEIN-Stimmen, bzw. bei Wahlen die Zettel, auf denen ein Name geschrieben steht. Stimmenthaltungen, bzw. leere Wahlzettel fallen somit zur Berechnung der Stimmenzahl, bzw. des einfachen Mehrs ausser Betracht.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere Entscheide über finanzielle Zuwendungen und Beiträge sowie Planung und Durchführung des Jahresprogrammes des Vereins;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung betreffend der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes, der/des Delegierten des Vereins in den Stiftungsrat der Musikhochschule und der Revisionsstelle;
- Entscheide hinsichtlich Mitgliedschaft (Art. 4 und 5);
- Regelung der Unterschriftenberechtigung;
- Erteilung von Prozessvollmachten, Genehmigung von Verträgen und anderen juristisch bindenden Vereinbarungen.

Art. 14 Ausschüsse

1

Der Vorstand kann aus seinen Reihen zwecks Vorbereitung und/oder Aufteilung der Vorstandsgeschäfte einen oder mehrere Ausschüsse wählen. In einem internen Organisationsreglement legt er die Anzahl der Ausschussmitglieder, die an die Ausschüsse delegierten Befugnisse, deren Organisation und das Berichtswesen fest.

2

Ohne besondere Regelung bereitet die Präsidentin/der Präsident die Geschäfte der Vorstandssitzungen vor.

C Geschäftsstelle**Art. 15**

Der Vorstand kann die Besorgung der laufenden administrativen Geschäfte sowie die Rechnungsführung einer Geschäftsstelle übertragen. Er erlässt in diesem Falle ein Organisationsreglement, in welchem die Befugnisse der Geschäftsstelle, ihre Organisation und das Berichtswesen festgelegt werden.

D Revisionsstelle**Art. 16**

1

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren oder überträgt die Revision einer Treuhandfirma. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr.

2

Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand vorgelegte Vereinsrechnung. Über ihre Feststellungen erstattet die Revisionsstelle der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

E Finanzielles**Art. 17****Mittel**

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- Mitgliederbeiträge;
- Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen;
- Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen von Einzelpersonen, juristischen Personen oder Stiftungen.

• **Art. 18 Mitgliederbeiträge**

- 1 Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.
- 2 Die Mitglieder haben weder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft, noch bei deren Beendigung oder bei Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das jeweilige Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für die Vereinsschulden besteht nicht.

IV STATUTENÄNDERUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG

Art. 21 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Auflösung des Vereins bzw. Vereinszusammenschluss

- 1 Die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einer andern Institution bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zu einer solchen Versammlung ist mindestens ein Monat im voraus unter Bekanntgabe des Beschlussantrages einzuladen.
- 2 Bei Auflösung des Vereins ist über das Vermögen wie folgt zu beschliessen:
- Alle zweckgebundenen Gelder sind entweder den Donatoren oder, falls diese verstorben sind, den von den Donatoren ursprünglich bestimmten Nutzniessern, zinslos zurückzuerstatten oder auszuzahlen.
 - Das restliche freiverfügbare Vereinsvermögen ist im Sinne von Art. 2 zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet die die Auflösung des Vereins beschliessende Mitgliederversammlung.

V SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, bzw. des Schweiz. Obligationenrechtes.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung des Konservatoriumsvereins Luzern vom 16.03.2006 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21.03.2001.

Luzern, 16.03.2006

Konservatoriumsverein Dreilinden Luzern
Der Präsident

Pierre Peyer